Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2021 Nr. 28
Veröffentlichungsdatum: 18.05.2021

Seite: 755

Dritte Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein

2123

Dritte Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein

Bekanntmachung der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 18. Mai 2019

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 18. Mai 2019 aufgrund des § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), die folgende Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 2021 - Az.: V A 2 G.0922 - genehmigt worden ist:

Artikel I

§ 16 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 26. November 2005 (MBI. NRW. 2006 S. 150), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 24. November 2018 (MBI. NRW. 2019 S. 640) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"§ 16 Zahnärztliches Labor

(1) Der Zahnarzt ist berechtigt, ausschließlich für die Versorgung seiner eigenen Patienten zahntechnische Leistungen zu erbringen und hierfür ein zahntechnisches Labor zu betreiben (Praxislabor). Dies gilt auch, wenn der Zahnarzt zur gemeinsamen Berufsausübung mit anderen Zahnärzten verbunden ist.

(2) Der Zahnarzt kann sich auch an einem gemeinschaftlichen zahntechnischen Praxislabor mehrerer Zahnärzte mit eigenen Praxen zu diesem Zweck beteiligen. Das Praxislabor kann auch in angemessener räumlicher Entfernung zur Praxis liegen.

(3) Der Betrieb eines Praxislabors durch eine Kapitalgesellschaft oder eine Personengesellschaft, deren Gesellschafter ihren Beruf nicht als selbständige Zahnärzte ausüben, ist ausgeschlossen."

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 20. Mai 2020

Dr. Ralf Hausweiler

Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Genehmigt.
Düsseldorf, den 5. Juli 2021
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: V A 2 G.0922
Im Auftrag
Hamm
Die vorstehende Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.
Düsseldorf, den 18. August 2021
Dr. Ralf Hausweiler
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein
- MBI. NRW. 2021 S. 755